

## ÄNDERUNG DES RUHETAGS- UND LADENÖFFNUNGSGESETZES

### BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 2. NOVEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage Nrn. 1560.1/.2 - 12431/32 an ihrer Sitzung vom 2. November 2007 behandelt. An der Sitzung haben Regierungsrat Matthias Michel, Volkswirtschaftsdirektor, und Peter Kottmann, stv. Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, teilgenommen und das Geschäft der Kommission vorgestellt.

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Zug hat nach wie vor eines der restriktivsten Ladenöffnungsgesetze der Schweiz. Seit dem 1. Dezember 1999 sind zwei Verkäufe an öffentlichen Ruhetagen, so genannte Sonntagsverkäufe, im Dezember möglich. Mit der Totalrevision des Gesetzes im Jahr 2003 wurden die zwei Sonntagsverkäufe während des ganzen Jahres möglich. Die Öffnungszeiten an solchen Sonntagsverkäufen sind jedoch frühestens ab 10.00 h bis längstens 17.00 h gestattet.

Fällt nun ein öffentlicher Ruhetag auf einen Samstag, wie dieses Jahr der 8. Dezember, kann zwar nach vorstehender Regelung ein Sonntagsverkauf bewilligt werden,

die Verkaufslokale dürfen indes erst um 10.00 h öffnen. Dieser Umstand wurde aus Gewerbekreise mehrfach kritisiert.

Ein weiteres Problem stellt sich im Zusammenhang mit der Bestimmung, dass an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen die Verkaufsgeschäfte bereits um 17.00 h geschlossen werden müssen, auch wenn am darauf folgenden Ruhetag ein Sonntagsverkauf bewilligt ist. Fällt z.B. der 8. Dezember auf einen Freitag, an dem der Sonntagsverkauf bewilligt wird, so darf gleichwohl am Vorabend der traditionelle Abendverkauf in der Stadt Zug nicht stattfinden.

## **2. Eintretensdebatte**

Der Regierungsrat hat mit seiner Vorlage diesen beiden Problemen Rechnung getragen, indem an Sonntagsverkäufen, die auf einen Samstag fallen, die Ladenöffnung bereits um 08.00 h erlaubt und ausnahmsweise an Vorabenden vor Sonntagsverkäufen der Abendverkauf bewilligt werden soll.

Die Kommission ist mit 13 : 0 Stimmen für Eintreten auf diese Vorlage.

## **3. Detailberatung**

### § 4 Abs. 1

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder möchte weiter gehen als die Regierung und ist der Auffassung, dass die Ladenöffnungszeit generell vor Feiertagen bis 19.00 h und nicht mehr nur bis 17.00 h erlaubt sein sollte.

Vor allem für Arbeitnehmende ist es schwierig, vor Feiertagen Einkäufe zu tätigen, weil die Geschäfte bereits um 17.00 h schliessen müssen. Sie weichen somit auf Läden aus, die sich nicht an die restriktiven Bestimmungen halten müssen wie z.B. Tankstellenshops oder Verkaufsgeschäfte im Bahnhof.

Die Kommission beantragt deshalb mit 9 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung, die Einschränkung, dass an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen die Verkaufslokale nur bis längstens 17.00 h geöffnet sein dürfen, aufzuheben. Somit sollen von Montag bis

Freitag die Verkaufslokale ab 6.00 h bis 19.00 h und an Samstagen bis 17.00 h geöffnet sein können, unabhängig davon, ob am nächsten Tag ein öffentlicher Ruhetag ist. § 4 Abs. 1 lautet gemäss Kommissionsantrag wie folgt:

„An Montagen bis Freitagen können die Verkaufslokale ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, an Samstagen bis längstens 17 Uhr, geöffnet sein.“

#### § 4 Abs. 2

Die Kommission ist der Auffassung, dass grundsätzlich auch an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen Abendverkäufe bewilligt werden können. Allerdings ist sie sich bewusst, dass diese Ausdehnung gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag sich nicht auf Vorabende von besonders wichtigen Feiertagen beziehen kann. So soll am Vorabend von Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten nach wie vor kein Abendverkauf zulässig sein. Selbstverständlich bleibt ein Abendverkauf auch an Samstagen ausgeschlossen.

Mit 10 : 3 Stimmen beschliesst die Kommission, § 4 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Samstagen und an Vorabenden von Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten, einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen.“

#### § 4 Abs. 3

Dieser Absatz wird aufgrund des Beschlusses zu § 4 Abs. 2 vorstehend obsolet und ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

#### § 5 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

#### 4. Schlussabstimmung und Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 10 : 3 Stimmen,

auf die Vorlage Nr. 1560.2 - 12432 einzutreten und ihr mit den Änderungsanträgen der Kommission zuzustimmen.

Zug, 2. November 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler

Beilage: Anträge der vorberatenden Kommission